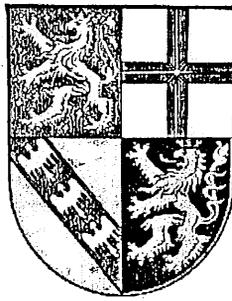


2 B 86/10
10 L 1971/09



10. JUNI 2010

OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verfahren

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

X Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5,
66111 Saarbrücken, - da-sch.574-10 -

g e g e n

das Landesverwaltungsamt - Zentrale Ausländerbehörde -, Zustelladresse: Oder-
ring 23, 66822 Lebach,

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

w e g e n Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs (Ableh-
nung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 31 AufenthG)
hier: Abänderungsantrag

hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch
den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht John, den Richter am Ober-
verwaltungsgericht Bitz und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schwarz-
Höftmann am 4. Juni 2010 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 12. März 2010 – 10 L 1971/09 – wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin war 1997 zu Studienzwecken in das Bundesgebiet eingereist und hielt sich hier bis 2003 auf. Am 8.11.2003 reiste sie in ihr Heimatland zurück. Dort heiratete sie am 15.2.2005 einen deutschen Staatsangehörigen und folgte ihm nach Deutschland. Am 4.4.2005 erhielt sie eine bis 4.4.2008 gültige ehebezogene Aufenthaltserlaubnis.

Am 26.10.2006 erfolgte die Trennung der Antragstellerin von ihrem Ehemann.

Am 13.5.2008 beantragte sie, nachdem ihr ausweislich der Akten bereits am 3.4.2008 eine bis 2.7.2008 gültige Bescheinigung gemäß § 81 IV, V AufenthG erteilt worden war, die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis unter Hinweis auf § 31 AufenthG beim Antragsgegner und teilte im Folgenden mit, dass ihr wegen des Verhaltens ihres Ehemannes eine Fortsetzung der Ehe nicht zumutbar sei.

Unter dem 29.4.2009 lehnte der Antragsgegner ihren Antrag auf Verlängerung bzw. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab. Hiergegen legte die Antragstellerin unter dem 2.6.2009 Widerspruch ein. Am 9.7.2009 stellte sie einen Aussetzungsantrag beim Verwaltungsgericht, das diesen mit Beschluss vom 14.8.2009 – 10 L

604/09 - zurückwies; die Beschwerde hiergegen wies das Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 5.11.2009 – 2 B 444/09 – zurück. Im Beschwerdeverfahren hatte die Antragstellerin u.a. eine Verletzung ihres Rechts auf Privatleben gemäß Art. 8 EMRK unter Berufung darauf geltend gemacht, dass sie aufgrund einer Ergänzung zum Pachtvertrag am 25.2.2008 – neben dem bisherigen Pächter - in einen Pachtvertrag über eine Gaststätte in Saarbrücken eingetreten und daher in Deutschland wirtschaftlich integriert sei.

Am 20.11.2009 stellte die Antragstellerin den Antrag auf Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 14.8.2009 gemäß § 80 VII 1 VwGO, den sie im Wesentlichen damit begründete, dass sie bereits am 10.2.2006 aufgrund einer Ergänzung zum bestehenden Pachtvertrag mit dem bisherigen Pächter als weitere Pächterin in den Pachtvertrag eingetreten sei, aber ohne Verschulden unzutreffenderweise angenommen habe, dass ihr jetziger Prozessbevollmächtigter auf seine Aktenanforderung alle Unterlagen – einschließlich dieses Vertrages - von ihrem bisherigen Prozessbevollmächtigten erhalten habe und alles Erforderliche im Verfahren vortragen können. Diesen Antrag wies das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 12.3.2010 – 10 L 1971/09 - zurück.

II.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 12.3.2010, durch den ihr Antrag, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 2.6.2009 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 29.4.2009 (Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, Abschiebungsandrohung) unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 14.8.2009 – 10 L 604/09 – anzuordnen, zurückgewiesen wurde, ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Auch unter Berücksichtigung der Beschwerdebegründung, die die Prüfung durch das Oberverwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren gemäß § 146 IV 6 VwGO

begrenzt, hat es bei dem vom Verwaltungsgericht festgestellten Ergebnis zu verbleiben. Vorab kann daher auf die zutreffende Begründung des angefochtenen Beschlusses Bezug genommen werden (§ 122 II 3 VwGO).

Zunächst kann dahinstehen, ob die Antragstellerin im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden Umstände, nämlich die „Ergänzung zum Pachtvertrag zwischen Rechtsanwalt [redacted] als Nachlasspfleger für die unbekanntenen Erben des verstorbenen Herrn [redacted] und Herrn [redacted] vom 10.2.2006, nicht geltend machen konnte und daher die Voraussetzungen des § 80 VII 2 VwGO für ein Abänderungsverfahren vorliegen. Denn die Beschwerde kann auch unter Berücksichtigung dieses Vertrages in der Sache keinen Erfolg haben.

Die Antragstellerin hat ihre Beschwerde insofern im Wesentlichen wie folgt begründet: Mit dem Ergänzungsvertrag vom 10.2.2006 habe sie einen ersten Schritt zur Schaffung einer Existenzgrundlage unternommen. Mit Beginn des Betriebes der Gaststätte [redacted] am 1.4.2008 sei ein weiterer Schritt erfolgt. Diese Vorgehensweise sei nicht unüblich für die Schaffung einer Existenzgrundlage im selbständigen Bereich. Durch die Schaffung einer Existenzgrundlage Schritt für Schritt ab Februar 2006 verfüge sie aufgrund des längeren Aufenthalts über „so starke, persönliche, soziale und wirtschaftliche Kontakte“ zum Aufnahmestaat, dass sie aufgrund der Gesamtentwicklung zu einer faktischen Inländerin im Sinne des Art. 8 I EMRK geworden sei. Hinsichtlich ihrer Person könne von einer abgeschlossenen vollständigen Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse gesprochen werden. Insofern müsse auf die Umstände zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts abgestellt werden. Das Verwaltungsgericht habe indes unzutreffend auf die wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahre 2006 abgestellt, als die Antragstellerin erste Schritte zur wirtschaftlichen Selbständigkeit unternommen habe, während nunmehr die betriebswirtschaftlichen Auswertungen für die Zeit ab Juni 2009 eine stabile Steigerung der Betriebsergebnisse gegenüber den Vormonaten auswiesen. Die Erlöse aus Automatenaufstellungsverträgen würden gesondert ge-

genüber dem Finanzamt erklärt und seien nicht in die angegebenen Betriebsergebnisse eingeflossen.

Zunächst ist festzustellen, dass das Verwaltungsgericht entgegen der Ansicht der Antragstellerin bei seiner Entscheidung zutreffend auf die wirtschaftlichen Verhältnisse bei Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft der Eheleute abgestellt hat. Zwar kommt es für Verpflichtungsklagen auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels grundsätzlich auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung der Tatsacheninstanz an, und zwar sowohl hinsichtlich der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen als auch hinsichtlich einer behördlichen Ermessensentscheidung.¹ Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn besondere Gründe des anzuwendenden materiellen Rechts es gebieten, auf einen früheren Zeitpunkt abzustellen.² Dies ist vorliegend der Fall. Nach § 31 II 1 AufenthG, auf den die Antragstellerin den geltend gemachten Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis allein stützt – Art. 8 EMRK stellt keine eigenständige Anspruchsgrundlage dar –, ist von der Voraussetzung des zweijährigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen. Da § 31 II 1 AufenthG somit eine Ausnahme von der Regelung des § 31 I 1 Nr. 1 AufenthG zulässt, die ein eigenständiges Aufenthaltsrecht an eine zweijährige (Mindest-)Dauer der Lebensgemeinschaft der Eheleute im Zeitpunkt der Aufhebung der Lebensgemeinschaft knüpft, muss dieser Zeitpunkt auch für das Vorliegen des Tatbestandsmerkmal der Ehedauer ersetzende Merkmal der besonderen Härte maßgeblich sein. Außerdem kann die von der Antragstellerin begehrte eheabhängige Aufenthaltserlaubnis (nur) für ein Jahr beansprucht werden (§ 31 I i.V.m. II AufenthG), während danach die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der Behörde steht (§ 31 IV 2 AufenthG). Da ein eigenständiges Aufenthalts-

¹ BVerwG, Urteil vom 7. 4.2009 - 1 C 17.08 - m.w.N., zitiert nach juris

² BVerwG, Urteil vom 9.6.2009 – 1 C 11/08 -, BVerwGE 134, 124 = InfAusIR 2009, 440

recht nach § 31 I 1 i.V.m. II AufenthG damit allenfalls für einen vergangenen Zeitraum bestehen kann, kommt es insoweit jedenfalls hinsichtlich der Sachlage zwangsläufig auf die damaligen Umstände an.³

Bei Aufhebung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen im Oktober 2006 war die Antragstellerin offensichtlich wirtschaftlich im Bundesgebiet nicht integriert. Zwar hatte sie zu diesem Zeitpunkt den vorgelegten Ergänzungspachtvertrag vom 10.2.2006, durch den sie in den Pachtvertrag zwischen Verpächter und bisherigem Pächter als (Mit-)Pächterin eintrat, bereits abgeschlossen, den sie selbst – nur – als ersten Schritt zur Schaffung einer Existenzgrundlage bezeichnet. Ansonsten deutet aber nichts in ihrem Vortrag darauf hin, dass sie im Vertrauen auf den Fortbestand der ehelichen Gemeinschaft – als der alleinigen Grundlage ihrer ehebedingten Aufenthaltserlaubnis – sich in besonderer Weise in das Pachtverhältnis eingebracht, in die Unternehmung investiert und die Gaststätte (mit-)geleitet hätte, was ihr gegebenenfalls die Möglichkeit gegeben hätte, sich auf eine nachhaltige Verfestigung ihres Aufenthalts und einer daraus folgenden besonderen Härte im Sinne des § 31 II AufenthG erfolgreich zu berufen. Vielmehr war sie – möglicherweise zur Einarbeitung – jedenfalls vom 1.8. bis 31.12.2006 abhängig in der Gaststätte zu einem Bruttoarbeitsentgelt von – für die gesamte Zeitspanne – insgesamt 1.300,- € beschäftigt und bezog sogar noch im Folgenden ausweislich der vorgelegten Abrechnungen der Brutto-Netto-Bezüge für Dezember 2007 und März 2008 einen „Aushilfslohn (Minijob)“ für eine Aushilfstätigkeit. Ungeachtet der bereits im erstinstanzlichen Verfahren angesprochenen und von der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren nicht aufgelösten Ungereimtheiten, die sich zum einen aus dem Ergänzungsvertrag vom 10.2.2006, der nach Aktenlage nicht dazu geführt hat, dass die Antragstellerin ihre Aufgabe als (Mit-)Pächterin wahrgenommen hat und selbständig wirtschaftlich tätig geworden ist, und zum anderen aus dem Umstand ergeben, dass die Antragstellerin auch mit dem nachfolgenden – somit zweiten – Ergänzungsvertrag vom 25.2.2008 noch-

³ BVerwG, Urteil vom 9.6.2009 – 1 C 11/08 -, BVerwGE 134, 124 = InfAuslR 2009, 440

mals als (Mit-) Pächterin in denselben bestehenden Pachtvertrag eingetreten ist, ist jedenfalls bis zur Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Oktober 2006 nicht ersichtlich, dass sich ihr Aufenthalt in Deutschland durch erfolgreiche Schaffung einer Existenzgrundlage im Vertrauen auf den Fortbestand ihrer ehebedingten Aufenthaltserlaubnis derart verfestigt hätte, dass die Erteilung einer eigenständigen Aufenthaltserlaubnis zur – dann auch von Art. 8 EMRK gebotenen – Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich wäre. Dies wird von der Antragstellerin bezogen auf diesen maßgeblichen Zeitpunkt auch nicht bestritten.

Es besteht daher kein Anlass, die durch Beschluss des Senats vom 5.11.2009 bestätigte Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 14.8.2009 abzuändern. Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 154 II VwGO zurückzuweisen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 II, 53 III, 52 II, 47 GKG, wobei eine Halbierung des in Ansatz zu bringenden Auffangstreitwerts gerechtfertigt ist.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: John

Bitz

Schwarz-Höftmann

Ausgefertigt


Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

